

Gemeinde Kittendorf

Der Bürgermeister

Amt Stavenhagen • Postfach 1137 • 17149 Stavenhagen

Hausanschrift:

Schloss 1
17153 Reuterstadt Stavenhagen

Haus 2:

Neue Straße 35,
17153 Stavenhagen

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00-12:00 Uhr Freitag: 09:00-12:00 Uhr

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
14:00-17:30 Uhr 13:00-16:00 Uhr

Ansprechpartner:

"Vorname und Nachname"
"zuständige Stelle"

Telefon: 039954 283 601 Fax: 039954 283 112

E-Mail:
"Mail"

Ihre Zeichen -
Aktenzeichen -

Ihre Nachricht vom 08.01.2024
Datum **13.03.2024**

Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

Die im vorliegenden Entwurf in der Gemeinde Kittendorf eingezeichneten „Eignungsflächen“ können nicht umgesetzt werden.

Das Gegenstromprinzip zwingt zwar auch die Gemeinden, die Regionalplanung zu beachten und umzusetzen, doch mit dem vorliegenden Entwurf wird die bei der Gemeinde liegende Planungshoheit unzumutbar und unverhältnismäßig untergraben. Mit dieser Planung hätte die Gemeinde Kittendorf kaum noch Entwicklungsmöglichkeiten; eher ist – gegen den Willen der Gemeinde – von einem signifikanten Rückgang der Einwohnerschaft auszugehen, falls tatsächlich die Flächen, die derzeit vorgesehen sind, bebaut werden. Nach unserer Einschätzung ist diese Planung aufgrund des zu erwartenden Einwohnerrückganges spätestens langfristig sogar geeignet, die Existenz der umschlossenen Ortslagen zu bedrohen. Wir sehen einen Verstoß gegen Art. 28 Abs. 2 GG. Bereits jetzt kündigt ein Teil der

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin:

IBAN: DE 73 1505 0200 0560 0023 19

BIC: NOLADE21NBS

Deutsche Kreditbank AG Neubrandenburg:

IBAN: DE 78 1203 0000 0000 3031 15

BIC: BYLADEM1001

Webseite: www.stavenhagen.de

E-Mail: rechnung@stavenhagen.de

mobileren Einwohnerschaft (jüngere Generationen mit guter Ausbildung) an, Ihre Wohnstandorte aufzugeben, die Sozialstruktur der Gemeinde würde bereits mittelfristig verzerrt.

Die von den Bürgern gewählten Vertreter der Gemeinde Kittendorf haben beschlossen, dass auch hier erneuerbare Energie erzeugt wird, allerdings durch einen Solarpark. Diese Nutzung der vorhandenen Räume ist – im Gegensatz zum Regionalplanentwurf – eine verträgliche, tourismusfreundliche und lokal weitestgehend akzeptierte Variante der Energiegewinnung. Das Vorhaben, einen Solarpark zu errichten, gründet auf der gemeindlichen Planungshoheit und ist demokratisch legitimiert. Selbst dort war es nicht unproblematisch, gegen den Widerstand einiger direkter Anwohner, die übrigen Einwohner von der Richtigkeit des Vorhabens zu überzeugen. Mittlerweile ist der weit überwiegende Teil der Bürger:innen von Kittendorf dem Vorhaben gegenüber positiv eingestellt, auch weil geplant ist, dass der Solarpark den Ort Kittendorf zukünftig mit Wärme versorgt. Die zusätzliche Belastung der Bürger durch die Einkreisung der Ortslagen baut diese zwischenzeitlich erarbeitete Akzeptanz wieder ab.

Wenn in die Planungshoheit der Gemeinde eingegriffen werden soll, darf dies nicht derart maßlos geschehen. Die Einwohner der Gemeinde Kittendorf würden in einem krassen Missverhältnis stärker belastet, als Einwohner anderer Gemeinden. Da der Vorentwurf bekanntlich viel mehr Flächen enthält, als nötig, gehen wir davon aus, dass die Ausweisung der Flächen in der Gemeinde Kittendorf - wie von Ihnen im Textteil angekündigt - im weiteren Verlauf des Verfahrens einer Prüfung unter rechtlichen und planerischen Gesichtspunkten unterzogen wird. Hier äußern wir unsere Bedenken, dass bei der bisherigen Planung die Belange der Bevölkerung nicht oder nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden haben. In einem Radius von 5 km um Kittendorf sollen laut Entwurf mehr als 7% der Fläche mit Windenergieanlagen bebaut werden. Diese übermäßige Belastung verstößt sowohl gegen den Gleichheitsgrundsatz als auch gegen das grundgesetzlich festgeschriebene und von den Gerichten anerkannte Ziel der gleichwertigen Lebensverhältnisse. Eine gewisse Schwankung in der Flächenlast der Gemeinden liegt wohl in der Natur der Sache, doch

kann die Belastung mit einem vielfachen des vorgesehenen Flächenbedarfes im Interesse keiner der beteiligten Akteure sein.

Hinzu kommt, dass im gesamten Bundesland Mecklenburg-Vorpommern die Flächenvorgabe vom Bund undifferenziert an die Planungsregionen weitergegeben wurden. In dieser Planungsregion befindet sich bekanntlich der größte Nationalpark Deutschlands, der immerhin mehr als ein zwanzigstel der Planungsregion beansprucht, ebenso sind hier die meisten Wasserflächen zu finden („Seenplatte“). Beide Bereiche sind für die Windenergienutzung nicht geeignet, dennoch wird die Planungsregion mit derselben Flächenvorgabe belastet, wie andere Planungsregionen. Dies führt zwangsläufig zu einer höheren Belastung der hier lebenden Menschen ohne sachlichen Grund. Diese undifferenzierte, pauschale Flächenvorgabe halten wir insofern für rechtswidrig. Mindestens der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird verletzt. Wir regen an, dass der regionale Planungsverband bei der Landesplanung eine Korrektur der Flächenvorgabe erwirkt.

Zudem sind die Gründe für die überdurchschnittliche Belastung des Landes M-V (durch das Flächenbedarfsgesetz des Bundes) im Vergleich zu anderen Bundesländern nicht ersichtlich und nachvollziehbar, möglicherweise ganz oder teilweise willkürlich. Das Flächenbedarfsgesetz des Bundes halten wir auch aus mehreren anderen Gründen für rechts- bzw. sogar für verfassungswidrig: Die bundesweite prozentuale Vorgabe beruht einzig auf einer errechneten Notwendigkeit, internationale Klimaziele zu erreichen. Eine Prüfung, ob die Umsetzung der Flächenvorgaben (unter Einhaltung anderer gesetzlicher Bestimmungen) in den jeweiligen Ländern überhaupt möglich ist, fand – soweit ersichtlich – nicht statt. Zudem verhindert das Flächenbedarfsgesetz (im Zusammenhang mit § 35 BauGB) durch seine starren Fristen, dass die Betroffenen (Länder, Kommunen oder Bürger) Rechtsschutz suchen können, hier ist die Verfassungswidrigkeit sogar offenkundig. Wenn ein Betroffener den ihm zustehenden Rechtsschutz erfolgreich sucht, tritt durch Zeitablauf nach spätestens einem Jahr (§ 4 Abs. 2 WindBG) automatisch die Rechtsfolge ein, dass der gesamte Außenbereich für Windenergie genutzt werden kann, ohne die zuvor gegebenenfalls bestehenden Steuerungswirkungen. Im Fall,

dass mittels einstweiligen Rechtsschutzes das Inkraftsetzen verhindert werden kann, genügt sogar nur das Überschreiten der Stichtage. Sucht ein Betroffener Rechtsschutz, wird also die baurechtliche Lage aus Sicht des Betroffenen durch die „verstärkte Außenbereichsprivilegierung“¹ wesentlich ungünstiger, er würde für die Anrufung der Gerichte bestraft gemäß § 249 Abs. 7 BauGB. Derartiges legislatives Vorgehen ist nicht vereinbar mit Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit.

Die Investitionen, die in der Gemeinde für touristische Erschließung getätigt wurden, vor allem am denkmalgeschützten Schloss Kittendorf (mit dem zugehörigen Lennè-Park), dürften sinnlos gewesen sein, wenn so mit den Ortslagen verfahren wird, wie angedacht. Als Beispiel soll die Uferzone des Varchentiner Sees bei Clausdorf dienen. Hier ist durch die Investition in einen Aussichtsturm die Beobachtung von Kranichen, Seeadlern und Schwänen (noch) möglich. Auch die Investitionen private Eigentümer (Ferienwohnungen, Schlosshotel) werden entwertet. Diese Bedenken hat die Gemeinde bereits in früheren Beteiligungsverfahren vorgetragen. Ebenso tragen wir erneut vor, dass der Bestand und die Entwicklung des Schreiadlers in der Region und in der Gemeinde mit solch massiver Ausweisung gefährdet würden. Auf Flächen, die unmittelbar an die Ausweisungen angrenzen, können zudem regelmäßig Kraniche und Störche bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Die Gemeinde Kittendorf wird sich für den Belang der Avifauna – unabhängig von der Prüfung der Regionalplanung – extern beraten lassen und behält sich vor, gegebenenfalls weitere Erkenntnisse in die Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG einzubringen. Die Frist dieser Beteiligung war nicht ausreichend, diesen Belang erschöpfend prüfen zu lassen.

Wir tragen wiederholt vor, dass sich diese Teilfortschreibung mit der Planung der Radwegeinfrastruktur in einen Widerspruch setzt. Dort ist ein Lückenschluss der Trasse Waren-Stavenhagen vorgesehen, um die touristische Erschließung der Region zu verbessern. Bei Umsetzung der Teilfortschreibung, wie im Entwurf dargestellt, dürfte eine touristische Erschließung kaum mehr erforderlich sein, zumal der hiesige

¹ Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land)

Tourismus zum größten Teil auf der einzigartigen Natur und Kulturlandschaft beruht. Die von Gemeinde und Bürgern getätigten Investitionen würden kollateral entwertet. Von einer anderen betroffenen Gemeinde zwischenzeitlich vorgeschlagener „Windkrafttourismus“ ist aus unserer Sicht völlig abwegig. Dies kann allenfalls eine Maßnahme der Schadensbegrenzung sein, wobei wir selbst hierfür angesichts der inflationären Flächenausweisung keine Eignung sehen.

Auch gegen die Abstandsregelungen zur Wohnnutzung, die bei der Planung zugrunde liegen, äußern wir Bedenken. Angesichts der technischen Entwicklung, hin zu Anlagen von Höhen weit über 200 m, dürften die zugrundeliegenden Abstände weder den Anforderungen an den Schallschutz, noch an den Schattenwurf genügen und so u. A. die Gesundheit der Anwohner gefährden.

In den betroffenen Ortslagen ist es gelungen, jungen Familien ein neues Zuhause zu geben, gegen jede Wahrscheinlichkeit. Diese Ortslage Mittelhof, als Beispiel dienend, hatte zeitweise wenig Perspektiven für eine nachhaltige Entwicklung. Heute findet man hier einen vitalen, lebendigen Ort, der eine Zukunft hätte. Statistisch hat Mittelhof sogar die jüngste Einwohnerschaft des gesamten Amtsbereiches.

Wir regen an, die die Gemeinde Kittendorf tangierenden Eignungsflächen aus dem Regionalplan zu entfernen. Hilfsweise regen wir an, die Flächen so zu reduzieren, dass ein menschenwürdiges Wohnen ohne Gesundheitsgefährdung hier weiterhin möglich bleibt. Letzteres beträfe einerseits die Abstände zu Wohngebäuden und andererseits - und noch gewichtiger - die Anordnung der Flächen rings um die Ortslagen. Zumindest müssen die Vorrangfläche 68 oder die Vorrangflächen 68 und 70 (obgleich die Fläche Nr. 70 zum überwiegenden Teil in der Gemeinde Jürgenstorf liegt) aufgrund dieser und folgender Konflikttatbestände aufgegeben werden.

In den Ortslagen Kittendorf und Mittelhof würde es bei einem solchen Teilregionalplan lediglich eine Himmelsrichtung geben (Westen), die nicht von Windenergieanlagen auf kurzer Distanz verbaut würde.

Selbst nach dem – zwischenzeitlich veralteten – „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch WEA“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung aus dem Jahr 2013 wäre mit der vorliegenden Planung eine Umfassung von Ortschaften gegeben, da die Vorranggebiete 68 und 69 als zusammenhängend wahrgenommen werden dürften und sowohl von Mittelhof als auch von Kittendorf aus betrachtet der Abstandswinkel zwischen VG 69 und VG 70 kleiner als 60° ist. Von Mittelhof aus betrachtet dürfte allein das VG 68 – sogar nach den 2013er-Maßstäben – eine Umfassungswirkung auslösen ($>120^\circ$). Als das o.g. Gutachten erstellt wurde, betrug die maximale technisch mögliche Anlagenhöhe ca. 150m, zwischenzeitlich sind es bekanntlich mindestens 260m. Im Jahr 2013 hielt man noch einen Betrachtungsraum mit einem Radius von 3,5 km für ausreichend. Durch die beschriebene technische Entwicklung dürften nunmehr 5 km als Radius kaum ausreichend sein. Da die Gerichte für die Beurteilung einer Umfassungswirkung stets betonen, dass eine Würdigung des Einzelfalles erforderlich ist und die Bewertungsgrundlagen aufgrund des technischen Fortschrittes fundamental verändert sind, sehen wir einer solchen gerichtlichen Einzelfallprüfung zuversichtlich entgegen². Für uns ist dabei nicht erheblich, unter welchen Begriff (Umschließung, Einkesselung, technische Überformung oder erdrückende Wirkung) Sie diese Bedenken fassen. Das Schutzgut Mensch wird jedenfalls in derart unzumutbarer Weise beeinträchtigt, welche sogar „überragenden öffentlichen Interessen“, die „der öffentlichen Sicherheit dienen“ in einer Abwägung zurückdrängen dürfte.

Insgesamt lässt der Regionalplan planerische Entscheidungen vermissen. Der aktuelle Entwurf mutet an, als seien algorithmisch die gesetzlichen Abstände in eine Karte der Region eingezeichnet worden. Anschließend wurden dann noch „Splitterflächen“ (< 35ha) entfernt. Auch gegen diesen Ausschluss kleinerer Flächen erheben wir Bedenken. Zwar können diese Flächen nicht mit maximalen Gewinnen

² Bekanntlich sind ministeriale Rundschreiben („Planungserlass“) im gerichtlichen Verfahren (und auch sonst) nicht als Rechtsgrundlage geeignet. Ob ein solcher Erlass einen kleineren Betrachtungsraum vorsieht, wird demnach nicht entscheidungserheblich sein.

bewirtschaftet werden, doch wiegt die Gesundheit und das Wohl der Menschen nach unserer Auffassung schwerer als die Profitabilität. Der Entwurf des Teilregionalplanes enthält keine Begründung für den Ausschluss „kleinerer“ Flächen, Vorgaben des Landes wurden ohne Begründung übernommen. Lediglich der „Planungserlass Wind-an-Land“ enthält ein Begründungsfragment, das aber völlig fehlt geht und im Übrigen kaum geeignet sein dürfte, die vorgesehenen Eingriffe zu rechtfertigen. Dass die Streichung von eigentlich geeigneten Flächen - möglicherweise zulasten von Ortschaften - die Akzeptanz der Windenergienutzung verbessert, ist schlichtweg falsch. Offensichtlich ist das Gegenteil der Fall.

Der „Planungserlass Wind-an-Land“ des Landes M-V sieht für Wetterradar und Windprofiler Abstände von mindestens 5km vor. Das Bundesamt für Strahlenschutz unterhält nahe der Ortslage Kittendorf eine Messtation für Umweltradioaktivität, die naturgemäß auch Windstärke und -Richtung protokolliert. Auch wenn dies keine Anlage ist, die auf Radartechnik basiert, könnten möglicherweise die Messergebnisse angesichts der geplanten Umschließung verfälscht werden. Wir regen eine Überprüfung dieser Möglichkeit an.

Der aktuelle Beteiligungsentwurf enthält bekanntlich doppelt so viele Flächen, wie (bis 2027) nötig. Nach den Ausführungen im Textteil des Planentwurfes werden die Flächen (später) reduziert. Der Vorliegende Vorentwurf hat damit keine Berechtigungsreife. Indem ein solcher Entwurf in die Beteiligung gegeben wird, entzieht die Regionalplanung den Gemeinden die Möglichkeit, zu echten Planungsentscheidungen Stellung nehmen zu können. Auch insofern halten wir die eingeschlagene Vorgehensweise für rechtswidrig. Zumindest müsste das Verfahren wiederholt werden, dann mit planerischen Aussagen, die begründet und verbindlich dargestellt sind.

Abschließend stellen wir fest, dass das Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplanes schon aus den ausgewählten hier genannten Gründen angreifbar ist. Einige der hier angeführten Belange dienen bereits der Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens. Ein gerichtliches Verfahren ist aber nicht die favorisierte

Vorgehensweise der Gemeinde Kittendorf. Bekanntlich brächte die Aufhebung des Regionalplanes durch ein Gericht neue Probleme mit sich, die unsere und auch andere Gemeinden betreffen würden. Angesichts der vorliegenden Planung, insbesondere der Umschließung der Ortslagen, sieht es die Gemeinde als Ihre Pflicht an, zum Schutz ihrer Bürger gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen.

Die Gemeinde Kittendorf möchte sich nicht gegen die (unbestritten notwendige) Energiewende stellen, allein die vorgesehene Umschließung einiger Ortslagen sollte dringend hinterfragt werden. Einem maßvollen Beitrag zur Energiewende würde die Gemeinde sogar gern leisten.

Wir hoffen sehr, dass Sie eine Lösung im Sinne der Einwohner und Gäste unserer Gemeinde finden, denn wir möchten Ihnen glauben, dass Sie nicht vorsätzlich eine „Energiewende gegen die Menschen“ forcieren.

Mit freundlichem Gruß

Thomas May
Bürgermeister